

Aktenzeichen: 6 AZR 610/92
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 12. August 1993
- 6 AZR 610/92 -

I. Arbeitsgericht
Bremerhaven

Urteil vom 04. Juli 1991
- 1 Ca 151/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 13. Mai 1992
- 2 Sa 215/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

N

Entscheidungsstichwort:

Mehrarbeitszuschläge bei Feiertagsarbeit

Gesetz:

Tarifvertrag vom 16. Dezember 1966 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV AL II) § 9 Ziffer 1, § 10 Ziffer 1 und Ziffer 2 Buchst. a, § 13 Ziffer 2, Ziffer 3 Buchst. a und b und Ziffer 4 Buchst. a und c, § 20 Ziffer 1 Buchst. a, e und f, Ziffer 3

Leitsätze:

1. Nach § 10 Ziffer 1 TV AL II sind Mehrarbeitsstunden diejenigen Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer auf Veranlassung der Beschäftigungsstelle über die für die Arbeitswoche festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit hinaus leistet.

2. Bei der Ermittlung der Mehrarbeitsstunden werden alle Arbeitsstunden als Arbeitszeit mitgezählt, die infolge gesetzlicher Feiertage ausgefallen sind (§ 10 Ziffer 2 Buchst. a TV AL II). Stunden, in denen der Arbeitnehmer tarifvertraglich vorgesehene Feiertagsarbeit leistet, sind nicht infolge des gesetzlichen Feiertags ausgefallen.



6 AZR 610/92

2 Sa 215/91 Bremen

Verkündet am
12. August 1993

Bartel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. August 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Peifer, die Richter Prof. Dr. Jobs und

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Armbrüster sowie die ehrenamtlichen Richter Mergenthaler und Lenßen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 13. Mai 1992 - 2 Sa 215/91 -, hinsichtlich der Kosten und insoweit aufgehoben als es die Beklagte zur Zahlung von 24,10 DM brutto nebst Zinsen verurteilt hat.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bremerhaven vom 4. Juli 1991 - 1 Ca 151/91 - abgeändert:

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, wie die Klägerin für Arbeit zu bezahlen ist, die sie an einem Feiertag geleistet hat.

Die Klägerin ist als Zivilbedienstete bei den US-Streitkräften beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag vom 16. Dezember 1966 für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV AL II) Anwendung.

Die Klägerin hat am Mittwoch, den 21. November 1990, dem Buß- und Betttag, vier Stunden gearbeitet. In dieser Woche überstieg die Gesamtzahl der von der Klägerin geleisteten Arbeitsstunden nicht die Zahl von 38,5 Stunden. Freizeitausgleich hat die Klägerin für die Feiertagsarbeit nicht erhalten. Ihr wurde



jedoch ein Zuschlag von 100 % der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung von 24,10 DM bezahlt. Für die vier Stunden waren dies insgesamt 96,40 DM brutto.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, ihr stünden für die geleistete Feiertagsarbeit weitere 100 % der Grundvergütung zu.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 96,40 DM brutto nebst 4 % Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage nur in Höhe von 24,10 DM brutto stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision bittet die Beklagte auch insoweit um Klageabweisung. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Abweisung der Klage als unbegründet.



I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Klägerin stehe nach § 20 Ziff. 1 Buchst. a TV AL II ein Zeitzuschlag für Mehrarbeit in Höhe von 25 % der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung zu. Zwar habe keine Mehrarbeit im Sinne des § 10 TV AL II vorgelegen, weil die Klägerin trotz der Feiertagsarbeit nicht die für die Arbeitswoche festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit von 38,5 Stunden überschritten habe. Doch sei aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen zu schließen, daß bei Feiertagsarbeit, für die keine Arbeitsbefreiung erteilt wird, ein Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag bestehe. Anderenfalls sei es für den Arbeitgeber kostengünstiger, von der tariflichen Regelung abzuweichen, wonach für Feiertagsarbeit in erster Linie Arbeitsbefreiung zu gewähren ist. Die von den Tarifvertragsparteien offenbar nicht gewollte Tariflücke sei vom Gericht dadurch zu schließen, daß dem Arbeitnehmer für die ohne Freizeitausgleich geleistete Feiertagsarbeit der tarifliche Zeitzuschlag für Mehrarbeit zu gewähren sei.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts können rechtlich keinen Bestand haben.

II. Die Klägerin hat für die am Buß- und Bettag 1990 geleistete Arbeit keinen Anspruch auf Zeitzuschläge für Mehrarbeit.

In § 20 Ziff. 1 Buchst. a TV AL II haben die Tarifvertragsparteien Zeitzuschläge für Mehrarbeit bis zur fünften Mehrarbeitsstunde in Höhe von 25 v.H. der auf die Stunde entfallenden Grundvergütung vereinbart. Die Klägerin hat jedoch am Buß- und Bettag 1990 keine Mehrarbeit geleistet.



1. Der Begriff der Mehrarbeit ist in § 10 Ziff. 1 TV AL II geregelt. Danach sind Mehrarbeitsstunden diejenigen Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer auf Veranlassung der Beschäftigungsstelle über die für die Arbeitswoche nach § 9 Ziff. 1 TV AL II festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit von 38,5 Stunden hinaus leistet. Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wurde die regelmäßige Arbeitszeit der Klägerin von 38,5 Stunden, die für die Arbeitswoche festgesetzt war, in der der Buß- und Bettag 1990 lag, durch die vier Arbeitsstunden, die die Klägerin an diesem Tag leisten mußte, nicht überschritten. Damit lag keine Mehrarbeit i.S. des § 10 Ziff. 1 TV AL II vor.

2. Wie das Landesarbeitsgericht im Grundsatz richtig erkannt hat, folgt aus § 10 Ziff. 2 Buchst. a TV AL II nichts anderes. Nach dieser Bestimmung werden bei der Ermittlung der Mehrarbeitsstunden alle Arbeitsstunden als Arbeitszeit mitgezählt, die infolge gesetzlicher Feiertage ausgefallen sind. Diese Vorschrift bezweckt, daß infolge gesetzlicher Feiertage tatsächlich ausgefallene Arbeitsstunden bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob die für die Arbeitswoche festgesetzte regelmäßige Arbeitszeit überschritten ist. Sie sichert so den Anspruch auf den Feiertagslohn.

Wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, hat die Klägerin auch bei Anwendung dieser Bestimmung ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht überschritten. Die vier Arbeitsstunden, die die Klägerin tatsächlich geleistet hat, sind nicht infolge des Buß- und Bettags "ausgefallen". Aus



diesem Grund ausgefallen sind nur die weiteren Stunden, die die Klägerin, wenn der Tag kein Feiertag gewesen wäre, hätte arbeiten müssen. Zählt man nur sie mit, führt dies nicht zur Überschreitung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Klägerin.

3. Zu Unrecht meint das Berufungsgericht, aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen über Arbeitszeit, Mehrarbeitsstunden, Feiertags- und Sonntagsarbeit mit oder ohne Freizeitausgleich schließen zu müssen, die wortgetreue Anwendung des § 10 Ziff. 2 Buchst. a TV AL II führe zu Widersprüchen, die die Annahme rechtfertigen, die Tarifvertragsparteien hätten bei gelegentlicher Feiertagsarbeit, für die der Arbeitnehmer keinen Zeitausgleich durch Arbeitsbefreiung erhält, einen Anspruch auf Zeitzuschläge für Mehrarbeit gewähren wollen. Die im Tarifwortlaut abschließend getroffenen Regelungen über die Lohnansprüche, die bei Feiertagsarbeit entstehen können, lassen den vom Landesarbeitsgericht angenommenen Widerspruch nicht erkennen.

a) Nach § 13 Ziff. 3 Buchst. a TV AL II ist der Zuschlag für Feiertagsarbeit in § 20 TV AL II vereinbart. Dort ist in Ziff. 1 Buchst. e für Feiertagsarbeit, für die Arbeitsbefreiung nach § 13 Ziff. 4 Buchst. a TV AL II (vier Stunden Feiertagsarbeit oder länger im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit) erteilt wird, ein Zeitzuschlag von 50 v.H. und in Ziff. 1 Buchst. f TV AL II für sonstige Feiertagsarbeit, wie sie im vorliegenden Fall gegeben war, ein Zeitzuschlag von 100 v.H. vorgesehen. Nach § 20 Ziff. 1 Buchst. a TV AL II kann ein Anspruch auf Zeitzuschläge für Mehrarbeit i.S. des § 10 TV AL II entstehen. Sie werden gemäß § 20 Ziff. 3 TV AL II immer neben den anderen in dieser Vorschrift ge-



nannten Zuschlägen gezahlt und kommen damit auch bei Feiertagsarbeit, falls diese zugleich Mehrarbeit ist, neben den Zeitzuschlägen für Feiertagsarbeit (§ 20 Ziff. 1 Buchst. e und f TV AL II) zur Anwendung. Dabei müssen allerdings die Voraussetzungen des Mehrarbeitsbegriffs erfüllt sein. Daran fehlte es hier. In § 10 Ziff. 2 Buchst. a TV AL II ist geregelt, daß infolge gesetzlicher Feiertage ausgefallene Arbeitszeit bei der Ermittlung der Mehrarbeitsstunden mitgezählt wird (vgl. oben Nr. 2); darunter fällt auch bei Beachtung des tariflichen Gesamtzusammenhangs nicht die Zeit, in der an dem gesetzlichen Feiertag, um dessen Mitzählung es geht, Arbeit geleistet wird. Das folgt schon daraus, daß der TV AL II neben dem Arbeitsausfall an Feiertagen auch die Pflicht zur Arbeitsleistung an Feiertagen regelt (§ 13 Ziff. 2 TV AL II), die hier unstreitig bestand. Wäre beabsichtigt gewesen, auch diese Zeit bei der Ermittlung der Mehrarbeitsstunden als Arbeitsstunden mitzuzählen, hätte dies in der nach ihrem Wortlaut eindeutigen Regelung des § 10 Ziff. 2 TV AL II Ausdruck finden müssen. Schließlich gibt § 13 Abs. 3 Buchst. b TV AL II, indem er anordnet, daß für gelegentliche Feiertagsarbeit der Arbeitsverdienst (einschl. Zuschläge) gezahlt wird, einen Hinweis darauf, daß Zeitzuschläge für Mehrarbeit und für Feiertagsarbeit auf die tariflich geregelten Fallgestaltungen begrenzt sind. Insbesondere die in dieser Bestimmung enthaltene Verweisung zeigt, daß die Tarifvertragsparteien gelegentliche Feiertagsarbeit hinsichtlich des Arbeitsverdienstes und der Zuschläge als an anderer Stelle geregelt ansehen. Da die Bestimmung keine Abweichungen zu den in § 20 TV AL II geregelten Zeitzuschlägen für Mehr- und Feiertags-



arbeit vorsieht, scheidet sie als Anspruchsgrundlage für Zeitzuschläge bei Mehrarbeit, die an Feiertagen geleistet wird, aus.

b) Zu Unrecht meint das Landesarbeitsgericht, Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich müsse deshalb immer als Mehrarbeit angesehen werden, weil sie sonst für den Arbeitgeber erheblich kostengünstiger sei als Feiertagsarbeit mit Freizeitausgleich und somit einen betriebswirtschaftlichen Anreiz darstelle, dem Arbeitnehmer die in erster Linie geschuldete Arbeitsbefreiung zu verweigern. Das Landesarbeitsgericht verkennt dabei, daß der Arbeitgeber nach § 13 Ziff. 4 Buchst. a TV AL II grundsätzlich verpflichtet ist, die dort vorgesehene Arbeitsbefreiung zu gewähren. Soweit die Tarifregelung von dieser Pflicht entbindet, wie bei gelegentlicher Feiertagsarbeit (§ 13 Ziff. 3 Buchst. a TV AL II), bei Feiertagsarbeit unter vier Stunden, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten ist (§ 13 Ziff. 4 Buchst. a TV AL II), oder wenn keine Arbeitsbefreiung erteilt werden kann (§ 13 Ziff. 4 Buchst. c TV AL II), können die Tarifvertragsparteien sich auf sachliche Gründe für ihre Regelungen berufen. Dies hat die Klägerin im einzelnen auch nicht in Abrede gestellt.

III. Die Klage ist im noch zur Entscheidung stehenden Umfang auch nicht aus dem Gesichtspunkt des Arbeitsverdienstes begründet.

1. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die vom Arbeitsgericht dafür herangezogene Bestimmung des § 13 Ziff. 3 Buchst. b TV AL II nicht als Anspruchsgrundlage anerkannt, sondern ihren Zweck allein darin gesehen, den Arbeitnehmer für kurzfristige Störungen der Feiertagsruhe mit einem angemessenen Mindestlohn zu



entschädigen. Die danach geschuldete Leistung hat die Beklagte jedoch erbracht, indem sie der Klägerin, die nach den tatrichterlichen Feststellungen ein Monatsgehalt bezieht, für die von ihr geleisteten Arbeitsstunden die Grundvergütung nach § 16 Ziff. 1 Buchst. a TV AL II gezahlt hat.

2. Da es sich bei der Tätigkeit der Klägerin nicht um Mehrarbeit gehandelt hat, scheidet ein Anspruch auf Grundvergütung nach § 10 Ziff. 3 TV AL II aus.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Jobs

Dr. Armbrüster

Mergenthaler

Lenßen





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)